

Vorverfahren richtet sich gemäss Art. 39 KG nach den Angaben des Verwaltungsverfahrenssekretariats (VwVS, SR 172.021) nicht davon abweichend. Die Öffentlichkeit wird in den nächsten Tagen mit einer Pressemitteilung über die Eröffnung der Untersuchung informiert.

Ihr Zeichen
Unser Zeichen 32-0178/maj
Direktwahl 031 322 20 18
Datum 29. Juni 2005

YWESEE
Herr Zeno R.R. Davatz
Winterthurerstrasse 52
8006 Zürich

32-0178: Eröffnung einer Untersuchung gemäss Art. 27 KG gegen die Documed AG betreffend Daten und Software im schweizerischen Gesundheitswesen – Möglichkeit sich an der Untersuchung zu beteiligen

Sehr geehrter Herr Davatz

Wir beziehen uns auf die im Rahmen der Vorabklärung 32-0178 geführte Korrespondenz. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission ist im Rahmen der Vorabklärung zum Schluss gelangt, dass Anhaltspunkte für eine unzulässige Verhaltensweise durch die Verweigerung von Geschäftsbeziehungen (Art. 7 Abs. 2 lit. a KG) sowie die Erzwingung unangemessener Preise (Art. 7 Abs. 2 lit. c KG) vorliegen.

Das Sekretariat hat daher am 21. Juni 2005 im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung gemäss Art. 27 Kartellgesetz (KG; SR 251) gegen die Documed AG eröffnet. Mit der Untersuchung soll geprüft werden, ob die Weigerung der Documed AG Vertragsverhandlungen über die Rohdaten der Arzneimittelinformationen mit Ywesee zu führen einen Verstoss gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a KG darstellt. Des Weiteren soll untersucht werden, ob die Preise für die Publikation der Arzneimittelinformationen der Documed AG unangemessen sind und im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. c KG erzwungen werden.

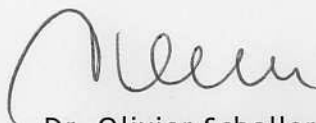
Die Eröffnung der Untersuchung wird durch amtliche Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie im Schweizerischen Bundesblatt bekannt gegeben. Dritte - namentlich sind dies unter anderem Personen, die sich aufgrund einer Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder in der Ausübung des Wettbewerbs behindert sehen - können sich danach innerhalb von 30 Tagen melden, wenn sie sich an der Untersuchung beteiligen möchten (Art. 28 KG). Das

Verfahren richtet sich gemäss Art. 39 KG nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG, SR 172.021), soweit das KG nicht davon abweicht. Die Öffentlichkeit wird in den nächsten Tagen mit einer Pressemitteilung über die Eröffnung der Untersuchung informiert.

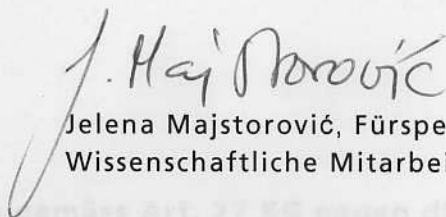
Für Rückfragen stehen Ihnen Frau Jelena Majstorović (031 322 20 18) sowie Herr Stefano Dozio (031 324 96 75) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Wettbewerbskommission Sekretariat



Dr. Olivier Schaller
Vizedirektor



Jelena Majstorović, Fürsprecherin
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

23-0174: Eröffnung einer Untersuchung gemäss Art. 27 KG gegen die Documed AG betreffend Daten und Software im schweizerischen Gesundheitswesen – Möglichkeit sich an der Untersuchung zu beteiligen

Sehr geehrter Herr Davatz

Wir beziehen uns auf die im Rahmen des Punkttitels 23-0174 erfolgte Korrespondenz. Das Sekretariat der Wettbewerbskommission ist im Rahmen der Vorbereitungen zum Titelaufgebot, das am 20. Juni 2005 im Schweizerischen Bundesblatt durch die Veröffentlichung des Beschlusses (SR 23-0174, 2 lit. a KG) sowie die Eröffnung eines gezielten Verfahrens (Art. 7 Abs. 2 lit. c KG) vorliegen.

Das Sekretariat hat daher am 25. Juni 2005 im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums eine Untersuchung gemäss Art. 27 Kartellgesetz (KG; SR 251) gegen die Documed AG eröffnet. Mit der Untersuchung soll geprüft werden, ob die Wettbewerber der Documed AG Vertragsverhandlungen über die Erhaltung der Arzneimittelinformationen mit Zweck zu führen einen Verstoß gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a KG darstellt. Des Weiteren soll untersucht werden, ob die Preise für die Publikation der Arzneimittelinformationen der Documed AG unangemessen sind und im Sinne von Art. 7 Abs. 2 lit. c KG erzwungen werden.

Die Eröffnung der Untersuchung wird durch amtliche Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie im Schweizerischen Bundesblatt bekannt gegeben. Dritte – namentlich sind dies unter anderem Personen, die sich aufgrund einer Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder in der Ausübung des Wettbewerbs behindert sehen – können sich danach innerhalb von 30 Tagen melden, wenn sie sich an der Untersuchung beteiligen möchten (Art. 26 KG). Das

Mentlioustrasse 49
CH – 3003 Bern
Telefon: 031 322 20 40
Telefax: 031 322 20 53
www.weko.ch
weko@weko.admin.ch